



Bischofsheim, 04.07.2022

Bauleitplanung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorger Wingertspfad", Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahversorger Wingertspfad" gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 28.04.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorger Wingertspfad“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahversorger Wingertspfad“ umfasst folgende Flurstücke in Gemarkung Bischofsheim, Flur 10, Flurstücknummern 520, 606, 607, 528, 522, 518 (teilw.), 519 (teilw.), 521 (teilw.), 608 (teilw.), 521 (teilw.) und 529/1 (teilw.). Die räumliche Abgrenzung ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Wingertspfad“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus 2, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

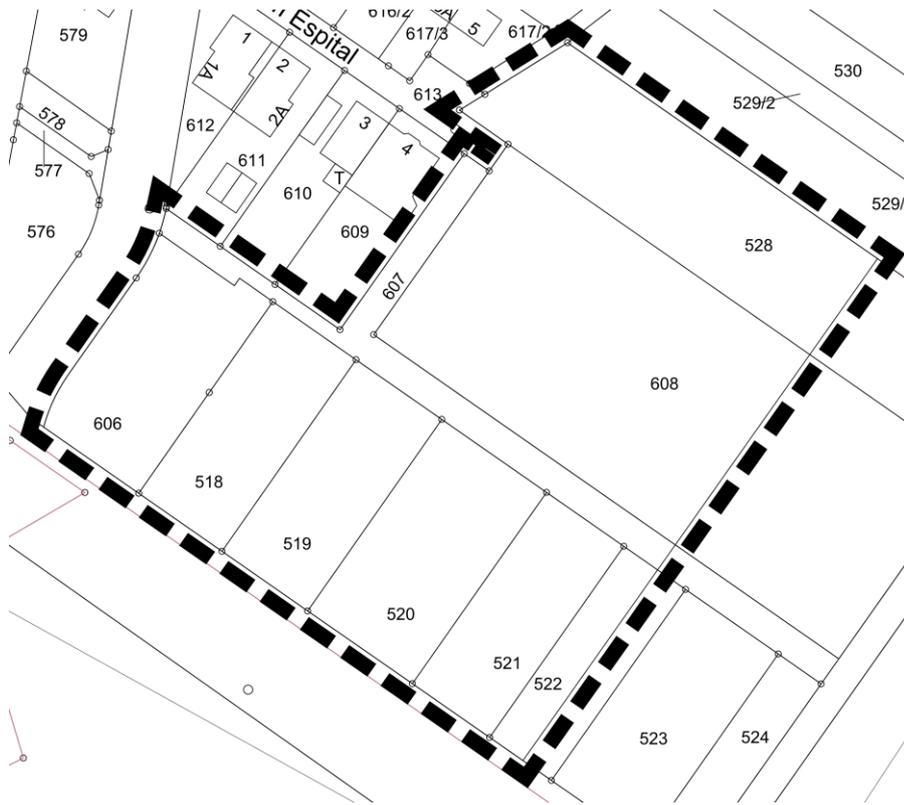
Mo-Di, Do-Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder Do-Nachmittag: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerdem ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Internet unter dem Link www.bischofsheim.de unter der Rubrik: rathaus-und-politik/uebersicht-der-verwaltung/bauen-und-bauhof/bauen-planen-und-umwelt/bebauungsplaene einsehbar.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurf "Nahversorger Wingertspfad"

Bischofsheim, den 04.07.2022

gez. Ingo Kalweit

Bürgermeister